EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

VORLÄUFIG
2005/0037B(COD)

9.10.2006

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

zu dem geänderten Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Auflegung des Programms „Drogenprävention und –aufklärung“ für den Zeitraum 2007-2013 als Teil des Rahmenprogramms „Grundrechte und Justiz“
(KOM(2006)0230 – C6-0095/2005 – 2005/0037B(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Inger Segelström

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	**I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	**II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden ***durch Fett- und Kursivdruck*** hervorgehoben. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem geänderten Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Auflegung des Programms „Drogenprävention und –aufklärung“ für den Zeitraum 2007-2013 als Teil des Rahmenprogramms „Grundrechte und Justiz“ (KOM(2006)0230 – C6-0095/2005 – 2005/0037B(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2006)0230)[1]

– gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 152 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0095/2005),

– gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0000/2006),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission	Abänderungen des Parlaments
	Änderungsantrag 1 Erwägung 2
(2) Die Tätigkeit der Gemeinschaft sollte die Politik der Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung, zur Beseitigung von Ursachen für die Gefährdung der menschlichen Gesundheit und zur Reduzierung drogenkonsumbedingter Gesundheitsschäden ergänzen.	(2) Die Tätigkeit der Gemeinschaft sollte die Politik der Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung, zur Beseitigung von Ursachen für die Gefährdung der menschlichen Gesundheit und zur Reduzierung drogenkonsumbedingter Gesundheitsschäden ergänzen ***und auch Aufklärungs- und***

[1] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Präventionsmaßnahmen umfassen.

Begründung

Dieser Änderungsantrag steht im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 152 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften.

Änderungsantrag 2
Erwägung 9 a (neu)

(9a) Besonderes Augenmerk ist auf die Prävention des Drogenkonsums bei Jugendlichen zu legen, die die schutzbedürftigste Bevölkerungsgruppe darstellen. Die größte Herausforderung im Bezug auf die Prävention besteht darin, Jugendliche durch die Entwicklung von sozialen und kognitiven Strategien dazu zu veranlassen, ihre Einstellungen und ihr Verhalten zu ändern, und ihnen dabei zu helfen, den Einflüssen aus ihrem sozialen Umfeld zu widerstehen, in dem Drogen als etwas ganz Alltägliches angesehen werden.

Änderungsantrag 3
Artikel 2 Absatz 2

2. Die allgemeinen Ziele des Programms leisten einen Beitrag zur Entwicklung *der* Gemeinschaftspolitiken, insbesondere zur Schaffung eines Rechtsraums, ohne dass die Ziele und Befugnisse der Europäischen Gemeinschaft hiervon berührt werden.	2. Die allgemeinen Ziele des Programms leisten einen Beitrag zur Entwicklung *von* Gemeinschaftspolitiken ***und konkret*** zum Gesundheitsschutz, ***insbesondere in Bezug auf den Drogenaktionsplan der EU 2005-2008 und 2009-2012,*** ohne dass die Ziele und Befugnisse der Europäischen Gemeinschaft hiervon berührt werden.

Änderungsantrag 4
Artikel 4 Buchstabe b

(b) Ausarbeitung und Verbreitung von Informationsmaterial; Unterstützung und Belebung von Netzen nationaler	(b) spezifische grenzübergreifende Projekte von gemeinschaftlichem Interesse, die von mindestens drei Mitgliedstaaten**,**

Sachverständiger; oder	***gegebenenfalls unter der Beteiligung von Beitritts- bzw. Bewerberländern oder anderen Drittländern*** entsprechend den in den Jahresarbeitsprogrammen festgelegten Bedingungen eingereicht werden; oder

Änderungsantrag 5
Artikel 6 Absatz 2

2***. Bei der Drogenbekämpfung gehören Jugendliche, drogengefährdete Personen und Personen aus sozialen Problemvierteln*** zu den Risikogruppen und damit zu den Zielgruppen. Weitere Zielgruppen sind unter anderem Lehrer und pädagogische Fachkräfte, Sozialarbeiter, Mitarbeiter lokaler und nationaler Behörden, medizinisches und paramedizinisches Personal, Justizbedienstete, Angehörige von NRO, Gewerkschaften und Religionsgemeinschaften.	2***. Jugendliche und andere schutzbedürftige Gruppen, wie drogenabhängige Frauen und Personen, die in Problemvierteln oder sozialen Brennpunkten leben, gehören*** zu den Risikogruppen und damit zu den Zielgruppen. Weitere Zielgruppen sind unter anderem Lehrer und pädagogische Fachkräfte, ***Jugendgruppenleiter, Eltern,*** Sozialarbeiter, Mitarbeiter lokaler und nationaler Behörden, medizinisches und paramedizinisches Personal, ***Grenzbeamte,*** Justizbedienstete, Angehörige von NRO, Gewerkschaften und Religionsgemeinschaften.

Begründung

Besonderes Augenmerk muss auf die schutzbedürftigsten Gruppen der Gesellschaft, wie Jugendliche gelegt werden. Eine weitere besonders schutzbedürftige Gruppe sind drogenabhängige Frauen. Frauen sind mit anderen Problemen konfrontiert als drogenabhängige Männer, sie sind oft Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt und sexueller Übergriffe, und ihre Todesrate ist höher als bei männlichen Drogenabhängigen.

Ferner sollten Grenzschutzbeamte in die Zielgruppe aufgenommen werden, da sie bei der Bekämpfung und Zerschlagung der Verteilungskanäle für den Drogenschmuggel eine wichtige Rolle spielen. Außerdem müssen die Leiter von Jugendgruppen, beispielsweise in Sportclubs und kulturellen Vereinigungen sowie Eltern besonders angesprochen werden.

Änderungsantrag 6
Artikel 7

An dem Programm beteiligen können sich außerdem öffentliche oder private Organisationen und Einrichtungen (lokale Behörden auf der zuständigen Ebene,	An dem Programm beteiligen können sich außerdem öffentliche oder private Organisationen und Einrichtungen (lokale Behörden auf der zuständigen Ebene,

Hochschulfakultäten und Forschungszentren), die im Bereich der Drogenprävention und -aufklärung tätig sind.	Hochschulfakultäten und Forschungszentren), die im Bereich der Drogenprävention und -aufklärung tätig sind.

Änderungsantrag 7
Artikel 7 a (neu)

	Artikel 7a
	Bestätigung des Mitteleingangs
	Alle Einrichtungen, Vereinigungen oder Bereiche, die eine Finanzhilfe im Rahmen dieses Programms erhalten, sind verpflichtet, den Eingang der von der Europäischen Union bereitgestellten Mittel zu bestätigen. Zu diesem Zweck legt die Kommission ausführliche Leitlinien zur Gewährleistung eines hohen Erkennbarkeitsgrads fest.

Begründung

Die finanzielle Unterstützung durch die EU sollte immer bestätigt werden. Dies entspricht dem Grundsatz der Transparenz und ist ein wichtiges Instrument, um den Bürgern Informationen über die Anstrengungen, die die EU unternimmt, zu geben.

Änderungsantrag 8
Artikel 8 Absatz 2

2. Finanzhilfen der Gemeinschaft werden außer in ordnungsgemäß begründeten, dringenden Ausnahmefällen oder wenn der Empfänger aufgrund seiner Merkmale als Einziger für eine bestimmte Maßnahme infrage kommt, nach einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen in Form von Betriebskostenzuschüssen und maßnahmenbezogenen Finanzhilfen gewährt. Der Kofinanzierungshöchstsatz wird ***in den Jahresarbeitsprogrammen angegeben***.	2. Finanzhilfen der Gemeinschaft werden außer in ordnungsgemäß begründeten, dringenden Ausnahmefällen oder wenn der Empfänger aufgrund seiner Merkmale als Einziger für eine bestimmte Maßnahme infrage kommt, nach einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen in Form von Betriebskostenzuschüssen und maßnahmenbezogenen Finanzhilfen gewährt. Der Kofinanzierungshöchstsatz wird ***auf 80% festgelegt. Diese Kofinanzierung kann zum Teil in Sachleistungen erfolgen, sofern der Wert***

	eines solchen Beitrags nicht über den tatsächlich anfallenden Kosten liegt – dies ist durch Buchungsnachweise zu bescheinigen – bzw. die allgemein auf dem betreffenden Markt erzielten Preise nicht übersteigt.

Änderungsantrag 9
Artikel 8 Absatz 2 a (neu)

	2a. Die Kommission sorgt dafür, dass die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zielgerichtet und leicht verständlich sind. Gegebenenfalls werden sie in zwei Schritten organisiert, wobei in der ersten Phase nur diejenigen Dokumente vorgelegt werden müssen, die für die Bewertung des Vorschlags unerlässlich sind.

Begründung

Viele Organisationen, die Mittel aus dem EU-Haushalt erhalten, beschweren sich über allzu komplizierte bürokratische Verfahren für das Ansuchen um Gemeinschaftsmittel, exzessive Meldepflichten und verspätete Zahlungen durch die Kommission. Deshalb sollten Anstrengungen unternommen werden, um die Verfahren auf das Notwendigste zu beschränken, wo immer dies möglich ist.

Änderungsantrag 10
Artikel 10 Absatz 2

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die ***Artikel 3*** und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.	2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die ***Artikel 5a*** und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Begründung

Anpassung an den neuen Komitolgie- Beschluss 2006/512/EG

Änderungsantrag 11
Artikel 11 Absatz 1

1. Synergien und Komplementarität mit anderen Gemeinschaftsinstrumenten, insbesondere mit den Rahmenprogrammen „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“, dem Siebten Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung sowie den Programmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, werden angestrebt Die Komplementarität mit der Arbeit der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht, ***insbesondere in Bezug auf die Bereitstellung statistischer*** Angaben ***wird gewährleistet***.	1. Angestrebt werden Synergien und Komplementarität mit anderen Gemeinschaftsinstrumenten, insbesondere mit den ***Rahmenprogrammen*** „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ ***und „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“***, dem Siebten Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung, dem Aktionsprogramm im Bereich der öffentlichen Gesundheit und dem Programm „Mehr Sicherheit im Internet“. Es wird ***aktiv*** Komplementarität in Bezug auf die Arbeit der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht ***angestrebt***. ***Statistische*** Angaben ***zur Drogenprävention werden in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten gegebenenfalls mit Hilfe des Statistischen Programms der Gemeinschaft erstellt***.

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag 2.

Änderungsantrag 12
Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe -a (neu)

	(-a) einen Jahresbericht über die Umsetzung des Programms mit einer Liste und den quantitativen Daten der finanzierten Projekte;

Änderungsantrag 13
Artikel 15 a (neu)

	Artikel 15a
	Veröffentlichung von Projekten
	Die Kommission veröffentlicht jährlich eine Liste mit den Projekten, die im Rahmen dieses Programms finanziert werden, zusammen mit einer kurzen Beschreibung jedes Projekts.

Begründung

Dies ist wichtig aus Gründen der Transparenz.